

RS OGH 1993/9/14 5Ob68/93, 5Ob26/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1993

Norm

AußStrG §9 I

FlurverfassungsgrundsatzG 1951 §47 Abs2

GBG §122 B

Rechtssatz

Anträge der Beteiligten - auch der Agrarbehörde - haben bei der Richtigstellung des Grundbuches nach agrarischen Operationen nur die Bedeutung von Anregungen. Wie im vergleichbaren Anwendungsbereich des § 132 GBG folgt daraus die grundsätzliche Unanfechtbarkeit einer Entscheidung, mit der das Grundbuchsgericht die Einleitung oder Durchführung des Berichtigungsverfahrens ablehnt; auch der Agrarbehörde kommt diesfalls keine Rekurslegitimation zu, und zwar selbst dann nicht, wenn das Erstgericht ihrem "Eintragungsbegehren" stattgegeben und erst die zweite Instanz auf Abweisung erkannt hat.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 68/93

Entscheidungstext OGH 14.09.1993 5 Ob 68/93

- 5 Ob 26/94

Entscheidungstext OGH 22.02.1994 5 Ob 26/94

nur: Anträge der Beteiligten - auch der Agrarbehörde - haben bei der Richtigstellung des Grundbuches nach agrarischen Operationen nur die Bedeutung von Anregungen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0011603

Dokumentnummer

JJR_19930914_OGH0002_0050OB00068_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at